

№ 66.

Decret an die Stände,

die Verwendung der Bestände des Stellvertretungsfonds betreffend.

Gingegangen bei der II. Kammer am 1. November 1867.

Indem Seine Königliche Majestät den getreuen Ständen in der Beilage unter ☉ Eröffnung darüber zugehen lassen, in welcher Weise beabsichtigt wird, die verfügbaren Bestände des in Folge des Gesetzes vom 1. September 1858 gebildeten, nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 24. December des vorigen Jahres aber zur Auflösung gelangenden Stellvertretungsfonds zur Verwendung zu bringen, sehen Allerhöchstdieselben der Erklärung darauf in Huld und Gnade entgegen.

Dresden, den 26. October 1867.

Johann.



Alfred von Fabrice.